

# RS OGH 1983/3/24 8Ob204/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1983

## Norm

EKHG §9 Abs2 C

## Rechtssatz

Auch bei Anwendung des besonders strengen Sorgfaltsmäßigstaben des § 9 Abs 2 EKHG kann von einem Kraftfahrer der an seinem Personenkraftwagen einen Lenkungsdefekt vermutet, weil sich plötzlich die Lenkung "leer durchdreht", nicht verlangt werden, deswegen vom Anhalten seines Fahrzeuges an einer Stelle der Fahrbahn, an der auch das Halten erlaubt ist, Abstand zu nehmen, weil die Fahrbahn vereist ist und daher die Möglichkeit besteht, daß ein anderes Fahrzeug ins Schleudern geraten könnte.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 204/82  
Entscheidungstext OGH 24.03.1983 8 Ob 204/82  
Veröff: ZVR 1984/129 S 140

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0058358

## Dokumentnummer

JJR\_19830324\_OGH0002\_0080OB00204\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)